

Bonner Verjährungskomplott gegen Völkerrecht und Grundgesetz

Die Verjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen ist seit Monaten Gegenstand heftiger öffentlicher Erörterungen in der Bundesrepublik, in den meisten europäischen Ländern und auch in Übersee. Auch nach der Entscheidung des Bundestages vom 25. März 1965 ist die Diskussion noch nicht zu Ende. Die Mehrzahl der Stimmen, ob von Juristen, Parlamentariern, Politikern oder Widerstandskämpfern gegen den Faschismus, Vertretern jüdischer Organisationen, Gewerkschaftern und kirchlichen Würdenträgern, wendet sich eindeutig gegen jede Art von Verjährung faschistischer Mordtaten. In entsprechenden Kodifikationen haben sich die Parlamente bzw. Regierungen der UdSSR, Jugoslawiens, Polens, der CSSR, der DDR, Ungarns, Frankreichs, Österreichs, Israels, Belgiens, Norwegens, Englands und der USA gegen den Eintritt einer Verjährung für Nazi- und Kriegsverbrechen ausgesprochen. Auch der Europa-Rat in Straßburg hat sich in einer Sitzung Anfang dieses Jahres gegen eine Verjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen gewandt.

Am 5. November 1964 faßte das Bonner Kabinett zunächst den Beschluß¹, keine Initiative für den gesetzlichen Ausschluß der Verjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen zu ergreifen und mit dem Ablauf des 8. Mai 1965 auch die schwersten von Faschisten begangenen Mordtaten und Ausrottungsaktionen als verjährt zu betrachten. Die sofort einsetzende und für die Bundesregierung schockierende heftige Reaktion im In- und Ausland zwang sie, bereits wenige Tage später zu einem Manöver Zuflucht zu nehmen. Am 20. November 1965 erließ sie einen Aufruf folgenden Inhalts:

„Entschlossen, nationalsozialistisches Verbrechen zu sühnen und verletztes Recht wiederherzustellen, fordert die Regierung der Bundesrepublik Deutschland angesichts der Tatsache, daß die Verjährung der vor dem 9. Mai 1945 begangenen Verbrechen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verlängert werden kann, nunmehr alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland auf, in ihrer Hand befindliches Material über Taten und Täter, die bisher in der Bundesrepublik noch nicht bekannt sind, im Original, in Ablichtung oder auf Mikrofilm der Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewalttaten in Ludwigsburg unverzüglich zur Verfügung zu stellen.“²

Der Leiter des Bonner Presse- und Informationsamtes, Staatssekretär von H a s e, bekräftigte die angeblich „verfassungsrechtlichen“ Bedenken seiner Regierung anlässlich der Übergabe dieses Aufrufs an die Öffentlichkeit mit dem Hinweis, „daß das Kabinett seine Entscheidung nach reiflicher rechtlicher und moralischer Prüfung getroffen habe, und es habe sie treffen müssen, weil es nach der Diskussion der Rechtslage zu der Überzeugung gekommen sei, daß eine Verlängerung dem Art. 103 des Grundgesetzes entgegenstehen würde“³.

Bereits drei Tage vorher hatte der damalige Bundesjustizminister B u c her den Bonner „Rechts“standpunkt mit folgenden Thesen zu untermauern versucht⁴:

1. Die Verlängerung oder Aufhebung der Verjährungsfrist nur für NS-Mordtäter widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz und verletze die Rechtsstaatlichkeit.
2. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist müsse „als Verletzung des Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes

(Verbot rückwirkender Strafbarkeit — K. M.) angesehen werden“.

3. „Völkerrechtliche Gesichtspunkte, wie sie besonders von Ostblockländern geltend gemacht worden sind, zwingen nicht zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist.“

Mit diesem Gerüst aus Fiktionen, Unwahrheiten, haltlosen juristischen Behauptungen und lakonischen Bemerkungen hoffte die Bonner Regierung, den faschistischen Massenmördern den Weg aus dem Untergrund in die bürgerliche Gesellschaft zu ebnen und die wieder in ihren Dienst genommenen vor einer gerichtlichen Untersuchung ihrer Verbrechen zu schützen.

Der Standpunkt der Bonner Regierung zur Verjährung ist rechtlich unhaltbar!

Unter dem Eindruck der internationalen Protestaktion gegen die von Bonn beabsichtigte und nunmehr beschlossene Verjährung der Nazi- und Kriegsverbrechen, die zu einer der stärksten antifaschistischen Bewegungen nach 1945 anwuchs, sah sich der Bundestag gezwungen, in mehreren Sitzungen, am 9. Dezember 1964, am 27. Januar, 10. März und 25. März 1965, zur Verjährung Stellung zu nehmen. Zur Debatte stand ein Antrag von 50 CDU/CSU-Abgeordneten, der auf Initiative des Abgeordneten B e n d a zustande gekommen war. Er sah vor, die Verjährungsfrist für Mord nach § 67 Abs. 1 StGB der Bundesrepublik von 20 auf 30 Jahre zu verlängern⁵. Benda und ein Teil der von ihm für den Antrag gewonnenen Abgeordneten reichten am 9. März unter dem Einfluß der immer stärker werdenden Forderungen, die prinzipielle Unverjährbarkeit der Nazi- und Kriegsverbrechen durch einen Bundestagsbeschluß zu bestätigen, einen neuen Gesetzesvorschlag zur Neufassung des § 67 Abs. 1 StGB ein:

„Die Strafverfolgung von Verbrechen unterliegt der Verjährung nicht, wenn sie mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind.“⁶

Unter diese Bestimmung wären Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe zum Mord, Mordversuch und Völkermord gefallen. Sie hätte dem vom Völkerrecht eingenommenen Rechtsstandpunkt weitestgehend entsprochen.

Zu einem ähnlich weitgehenden Gesetzesantrag sah sich auch die SPD-Fraktion gezwungen. Sie beantragte, einen Artikel 102a mit folgendem Wortlaut in das Grundgesetz aufzunehmen:

„Die Strafverfolgung von Mord und Völkermord verjährt nicht.“⁷

Entsprechend sollte in das StGB ein § 66a eingefügt werden⁸.

Die FDP-Fraktion trat von Beginn an wie die Regierung Erhard gegen jede Verlängerung der Verjährungsfrist für NS-Morde ein.

Im Bundesrat wurden von den Ländern Hamburg mit Unterstützung von Hessen und Niedersachsen sowie von Schleswig-Holstein ebenfalls Gesetzesinitiativen für eine Verlängerung der im Zusammenhang mit Nazi- und Kriegsverbrechen begangenen Mordtaten ausgelöst⁹.

5 Bundestagsdrucksache IV/2965.

6 Bundestagsdrucksache IV/2965 (neu).

7 Bundestagsdrucksache IV/3161.

8 Bundestagsdrucksache IV/3162.

9 Antrag Hamburg, Bundesratsdrucksache 21'65.

Antrag Schleswig-Holstein, Bundesratsdrucksache 127/65.

1 Bulletin der Bundesregierung vom 7. November 1964.

2 Bulletin der Bundesregierung vom 21. November 1964, S. 1569.

3 Ebenda, S. 1570.

4 Bulletin der Bundesregierung vom 17. November 1964, S. 1552.